

„Gutachten von Christopher Clark“

Zusammenfassung:

Am 08. September 2014 veröffentlichte „Der Spiegel“ einen Artikel mit dem Titel „Prinz mit Schuss“, in dem es unter anderem heißt:

„Hohenzollern-Gutachter C. sagt inzwischen, „er wolle seine Ausführungen nicht als letztes Wort verstanden wissen“. Er habe lediglich Materialien ausgewertet mit deren Analyse die Anwaltskanzlei des Prinzen ihn beauftragt habe. Offenkundig war die Sammlung von Dokumenten unvollständig.“

Das Landgericht Hamburg verpflichtete mit Beschluss vom 6.10.2014 den Verlag es zu unterlassen, durch diese Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, der Auftrag sei auf die überlassenen Dokumente beschränkt gewesen.

Zudem erwirkte Georg Friedrich Prinz von Preußen eine Verpflichtung des Verlages zur Veröffentlichung folgender Gegendarstellung:

In der Ausgabe des „Spiegel“ vom 08.09.2014 wurde unter der Überschrift „Prinz mit Schuss“ in Bezug auf ein von mir an den Historiker Clark in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage, inwieweit Kronprinz Wilhelm dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet hat, eine Äußerung von Clark wie folgt wiedergegeben: „Er habe lediglich Materialien ausgewertet, mit deren Analyse die Anwaltskanzlei des Prinzen ihn beauftragt habe.“ Weiter heißt es: „Offenkundig war die Sammlung von Dokumenten nicht vollständig“. Hierzu stelle ich fest: Der Auftrag war nicht auf die überlassenen Dokumente beschränkt.

Berlin, den 29.09.2014

Georg Friedrich Prinz von Preußen

Beide Entscheidungen sind rechtskräftig.

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 624/14



In der Sache

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -

wegen Gegendarstellung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht ,
die Richterin am Landgericht und
die Richterin am Landgericht Dr.
am 10.10.2014:

1. Im Wege der einstweiligen Verfügung, der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung wird der Antragsgegnerin gemäß § 11 HPG (Hamburgisches-Presse-Gesetz)

auferlegt,

in dem gleichen Teil der Zeitschrift „ “

in dem der Artikel " P. m. S."
(Ausgabe vom 2014)

erschienen ist und mit gleicher Schrift unter Hervorhebung des Wortes "Gegendarstellung" als Überschrift durch drucktechnische Anordnung und Schriftgröße in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer, die folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung

In der Ausgabe des „ „ vom .2014 wurde unter der Überschrift „ P. m. S.“ in Bezug auf ein von mir an den Historiker in Auftrag gegebenes Gutachten zur Frage, inwieweit Kronprinz dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet hat, eine Äußerung von wie folgt wiedergegeben: „Er habe lediglich Materialien ausgewertet, mit deren Analyse die Anwaltskanzlei des Prinzen ihn beauftragt habe.“ Weiter heißt es: „Offenkundig war die Sammlung von Dokumenten nicht vollständig“. Hierzu stelle ich fest: Der Auftrag war nicht auf die überlassenen Dokumente beschränkt.

Berlin, den 29.09.2014

2. Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von 15.000,00 € zur Last.

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **binnen sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20354 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht

Richterin
am Landgericht